



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05095**
Datum: 03.04.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.04.2019	öffentlich Entscheidung
Kulturausschuss	05.06.2019 04.09.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.06.2019 17.09.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.06.2019 18.09.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.06.2019 25.09.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu
Ausstellungsvergütungen für bildende Künstler*innen**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Ausstellungsvergütung für professionelle bildende Künstler*innen in kommunalen Einrichtungen einzuführen. Dazu ist eine Richtlinie zu erarbeiten. Hierbei sind folgende Dinge zu berücksichtigen:
 - nachzuweisende Kriterien der Professionalität können sein:
 - Abschluss eines Studiums an einer künstlerischen Hochschule oder
 - professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis oder
 - Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse oder
 - Mitgliedschaft in einem der Landesverbände des Bundesverbandes Bildender Künstler*innen

- Einzelausstellung (1-2 Künstler*innen): Die Ausstellungsvergütung beträgt 125 Euro pro Künstler*in pro Woche.
 - Gruppenausstellungen (ab 3 und mehr Künstler*innen): Die Ausstellungsvergütung beträgt 150 Euro pro Woche und verteilt sich auf die Anzahl der Künstler*innen. Bedingung ist jedoch, dass jeder Künstler*in eine Ausstellungsvergütung von mindestens 50 Euro pro Woche erhält. Daher erhöht sich im Bedarfsfall der Gesamtbetrag der Ausstellungsvergütung entsprechend.
 - Alle Beträge gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Im Haushaltsplan wird ab 2020 ein neues Produkt „Ausstellungsvergütung bildende Künstler*innen“ aufgenommen. Ab dem Jahr 2020 wird ein jährlicher Ansatz in Höhe von 10.000 Euro in den Haushalt eingestellt.
 3. Die Ausstellungsvergütung für bildende Künstler*innen wird unter Punkt 2.2 in die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit aufgenommen. Die Richtlinie ist dahingehend zu überarbeiten.

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende

Begründung:

zu den Beschlusspunkten 1 und 2: Einführung von Ausstellungsvergütungen in kommunalen Einrichtungen der Stadt

Bildende Künstler*innen erhalten bisher nur selten eine Vergütung dafür, dass sie ihre Werke und andere Leistungen für eine Ausstellung zur Verfügung stellen. In anderen Kultursparten wird hingegen eine solche Nutzung künstlerischer Leistungen selbstverständlich vergütet.

Um diese Gerechtigkeitslücke zu schließen, fordert der BBK-Bundesverband seit vielen Jahren, die Ausstellungsvergütung im Urheberrecht zu verankern. Bis dies verwirklicht ist, setzt sich der BBK für die freiwillige Zahlung von Ausstellungsvergütungen ein. Wichtiges Instrument für eine möglichst flächendeckende Durchsetzung dieses Anliegens ist die 2014 veröffentlichte „Leitlinie Ausstellungsvergütung“.¹ Die im Beschlusspunkt 1 definierten Höhen von Ausstellungsvergütungen orientieren sich an den Vorschlägen des Berufsverbandes.²

zu Beschlusspunkt 3: Aufnahme der Ausstellungsvergütung in die Kulturförderrichtlinie

In Sachsen-Anhalt werden von zahlreichen Förderern kultureller Projekte (Kommunen, Länder, Stiftungen etc.) Ausstellungsvergütungen als förderfähige Kosten anerkannt, so z.B. von der Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt, von der Lotto Toto Sachsen-Anhalt sowie innerhalb der Projektförderung des Landes Sachsen-Anhalt.

Auch in der Förderpraxis der Stadt Halle innerhalb der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit werden Ausstellungsvergütungen als förderfähig anerkannt, allerdings werden sie nicht durch alle Antragstellenden kalkuliert und abgerufen. Die Möglichkeit der Förderung von Ausstellungsvergütungen soll daher explizit in der Richtlinie benannt werden. Außerdem regen wir die Stadtverwaltung an, bei fehlender Berücksichtigung der Ausstellungsvergütungen die Antragsteller*innen darauf hinzuweisen, dass diese förderfähig und einzuplanen sind.

¹ <https://www.bbk-bundesverband.de/publikationen/leitlinie-ausstellungsverguetung/>

² siehe BBK: Leitlinie zur Vergütung von Leistungen Bildender Künstlerinnen und Künstler im Rahmen von Ausstellungen, Kapitel 2, Punkt 2.1, Seiten 8 – 10.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

16. April 2019

Sitzung des Stadtrates am 24.04.2019

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Ausstattungsvergütungen für bildende Künstler*innen

Vorlagen-Nummer: VI/2019/05095

TOP: 9.8

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Oberbürgermeister verweist den Antrag in den Kulturausschuss und in den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.

Begründung:

Die Vergütung von Akteuren aus dem Bereich der bildenden Kunst sollte unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller Kulturschaffenden (Musik, Literatur, Theater etc.) unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung beraten werden.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister